

Geimpfte und Genesene werden **nur** zur Berechnung der Mindestanzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer herangezogen!

**Zusammenkünfte, Feiern u. ä. an denen mehr als 25 Personen teilnehmen - Geimpfte und Genesene im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden mitgezählt**

Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV) vom 22.06.2021, aktuell bis 14.10.2021 gültig

Nach § 27a CoSchuV werden durch die Landesregierung bei steigender Hospitalisierungs-Inzidenz oder Intensivbettenbelegung zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen.

	<b>im Freien</b>	<b>in geschlossenen Räumen</b>
<b>Teilnehmerzahl;</b> geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Teilnehmerzahl nicht eingerechnet	<b>1000</b>	<b>500</b>
<b>Negativnachweis</b> nach § 3 CoSchuV (Impfnachweis, Genesenennachweis, Testnachweis)	-	<b>zwingend</b>
<b>Medizinische Maske</b>  OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske)	in Gedrängesituationen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht eingehalten werden kann,	zwingend, die Maske kann an festen Sitzplätzen abgenommen werden
<p>Ein <b>Abstands- und Hygienekonzept</b> muss vorliegen und umgesetzt werden, welches unter Berücksichtigung der jeweiligen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts Nachfolgendes enthalten muss:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen,</li> <li>2. Maßnahmen zur Ermöglichung der Einhaltung der Mindestabstände oder andere geeignete Schutzmaßnahmen und</li> <li>3. Regelungen über gut sichtbare Aushänge und Hinweise über die einzuhaltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen.</li> </ol>		
<p><b>2G-Zugangsmodell;</b> Sind ausschließlich Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 (<b>Geimpft- und Genesenennachweis</b>), Kinder unter zwölf Jahren mit Negativnachweis nach § 3 (Impfnachweis, Genesenennachweis, Testnachweis) oder Kinder unter sechs Jahren bzw. Kinder, die noch nicht eingeschult sind, zugegen, entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzepts sowie die o. g. Kapazitätsbegrenzungen.</p>		

Für Zusammenkünfte in privaten Wohnungen (incl. dazugehörigem Garten Art. 13 GG), an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, wird die Beachtung der obigen Vorgaben dringend empfohlen.

Für Feierlichkeiten in gastronomischen Betrieben gelten die vergleichbaren Voraussetzungen des § 22 CoSchuV. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die Gaststättenleitung.